

Finanzordnung des Güstrower HV 94 e.V.

(auch Beitragsordnung)

Für die Mitglieder des Güstrower Handballverein 94 e.V. besteht gemäß § 12 der Satzung des Vereins folgende Beitragsordnung .

§ 1 Die Mitglieder des Güstrower Handballvereins werden für die Berechnung des fälligen Mitgliedsbeitrages in folgende Kategorien eingestuft.

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (A-C Jugend; Auszubildende; Schüler; Studenten)
- c) Kinder (E- bis D-Jugend)

§ 2 Die Höhe der monatlichen Beiträge beträgt gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 16. Oktober 2006 ab 01. Januar 2007 für

- | | | |
|----|-------------|---------|
| a) | Erwachsene | 12,00 € |
| b) | Jugendliche | 8,00 € |
| c) | Kinder | 6,00 € |

§ 3 Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorliegen spezieller Gründe schriftlich eine Beitragsermäßigung beim Vorstand beantragen.

Gründe für die Beantragung einer Beitragsermäßigung sind

- Bezug von Arbeitslosengeld
- Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Ableistung des Grundwehr- oder zivilen Ersatzdienstes
- Teilnahme an einer Ausbildung ohne Entgeltbezug

Über die Gewährung einer Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Die Beitragsermäßigung gilt frühestens ab Zeitpunkt der Antragstellung (Abgabe beim Vorstand). Auf verlangen ist der Grund für die Antragstellung zu belegen.

Einer rückwirkenden Beitragsermäßigung wird nicht zugestimmt.

Bei gewährter Beitragsermäßigung werden Mitglieder der Kategorie a) in die Kategorie b) und Mitglieder der Kategorie b) in die Kategorie c) eingestuft. Über weitere Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Für die Aufnahme in den Güstrower Handballverein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt für

- | | | |
|----|-------------|---------|
| a) | Erwachsene | 10,00 € |
| b) | Jugendliche | 7,50 € |
| c) | Kinder | 5,00 € |

Die Aufnahmegebühr wird bei der ersten Beitragszahlung fällig.

Für eine Ermäßigung der Aufnahmegebühr gelten die Grundsätze nach § 3.

§ 5 Gemäß § 6 der Satzung des Vereins besteht für den Mitgliedsbeitrag eine Bringepflicht. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2004 ist der Mitgliedsbeitrag bargeldlos im Abbuchungsverfahren zu entrichten.

Bei jährlicher Beitragszahlung erfolgt die Abbuchung zum 31.03. eines jeden Jahres.

Bei halbjähriger Zahlungsweise erfolgt die Abbuchung zu gleichen Teilen zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Vereinsmitgliedern die bereits vor dem 15. Dezember 2004 Mitglied im Güstrower Handballverein waren wird die Möglichkeit eingeräumt den monatlichen Mitgliedsbeitrag als Dauerauftrag oder per Überweisung auf das Konto 780901 Blz 14061308 bei der Volks- und Raiffeisenbank Güstrow bargeldlos zu entrichten. Dabei teilt das Mitglied vorab dem Vorstand mit ob der Beitrag monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich entrichtet wird.

Bei monatlicher Entrichtung ist der Beitrag spätestens am 15. eines Monats fällig.

Bei vierteljährlicher Entrichtung ist der Beitrag zum 15.02. ; 15.05. ; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Bei halbjährlicher Entrichtung gelten der 31.03. und 30.09. als Fälligkeitstermin.

Die jährliche Zahlung hat zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen.

§ 6 In Folge einer nicht fristgerechten Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gerät das betreffende Mitglied in Verzug. Gleichzeitig erlischt für das Mitglied jeder Versicherungsschutz. Damit verbunden ist eine Suspendierung vom Trainings- und Wettkampfbetrieb bis zur Nachzahlung des fälligen Beitrages inclusive einer Aufnahmegebühr gemäß § 4..

§ 7 Verlässt ein Mitglied den Verein ohne den fälligen Beitrag entrichtet zu haben ist die Kündigung der Mitgliedschaft solange wirkungslos bis die ausstehenden Beiträge bis zum Tage der erfolgten Beitragszahlung entrichtet wurden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 8 Änderungen dieser Beitragsordnung z.B. über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages gehen aus Beschlüssen des erweiterten Vorstandes oder der jährlichen Mitgliederversammlung hervor.

§ 9 Der Verein hält die Beitragsordnung zur Einsichtnahme für seine Mitglieder bereit.

Güstrow den 20.11.2006